

**Ordnung zum Verfahren der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
gemäß § 51a HG NRW gegen Studierende
an der Universität Duisburg-Essen
vom 27. Oktober 2021
(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1069 / Nr. 153)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 51a Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2021 (GV. NRW. S. 329) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 51a HG NRW gegen Studierende der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Ordnungsverstöße**

Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder
4. bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Hochschule aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ordnungsverstöße
- § 3 Ordnungsmaßnahmen
- § 4 Ordnungsausschuss
- § 5 Verfahren
- § 6 Rechte der oder des Studierenden
- § 7 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 8 In-Kraft-Treten

- c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 1, 2 oder 3 vor.

(2) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

§ 4 Ordnungsausschuss

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der Ordnungsausschuss.

(2) Dem Ordnungsausschuss gehören insgesamt an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt oder für den allgemeinen Verwaltungsdienst für das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 (ehemals höherer Dienst) haben.

(3) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses und deren jeweilige Stellvertreterin oder jeweiliger Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe gewählt.

(4) Der Ordnungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende soll die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 2 aufweisen.

(5) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Gleiches gilt für die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(6) Der Ordnungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von der Verwaltung unterstützt.

§ 5 Verfahren

(1) Der Ordnungsausschuss wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt ist die Rektorin oder der Rektor der Universität Duisburg-Essen.

(2) Der Antrag ist schriftlich und begründet bei dem Ordnungsausschuss zu stellen. Der Antrag soll insbesondere bezeichnen:

1. die oder den des Ordnungsverstoßes beschuldigten Studierenden,
2. den Ort und die Zeit des Ordnungsverstoßes,
3. den Ablauf des Geschehens, in dem der Ordnungsverstoß zu sehen ist, sowie ferner, falls vorhanden,
4. das von dem Ordnungsverstoß betroffene Mitglied der Universität Duisburg-Essen,
5. weitere Personen, die als Zeugen insbesondere aufgrund ihrer Anwesenheit bei dem Ordnungsverstoß Angaben zu ebenjenem machen können.

(3) Der Ordnungsausschuss ermittelt den Sachverhalt nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung von Amts wegen. Er nimmt insbesondere die Anhörung der Beteiligten vor.

(4) In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. In diesem Fall soll zudem eine Person mit der Befähigung zum Richteramt oder für den allgemeinen Verwaltungsdienst für das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 (ehemals höherer Dienst) dem Ordnungsausschuss beratend hinzugezogen werden, sofern nicht bereits ein Mitglied diese Eigenschaft erfüllt.

(5) Das Verfahren soll innerhalb von 3 Monaten nach Antragsstellung abgeschlossen werden. Ist gegen die

Studierende oder den Studierenden, der oder dem ein Ordnungsverstoß vorgeworfen wird, ein Strafverfahren wegen einer Tat zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule eingeleitet worden, so ist dieses abzuwarten, sofern nicht fortwährende Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 Nummer 1 oder Nummer 4 ein sofortiges Einschreiten erforderlich machen.

(6) Der Ausgang des Verfahrens ist der oder dem Studierenden sowie weiteren Beteiligten mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in Schriftform mitzuteilen.

(7) Der Ordnungsausschuss tagt gemäß § 12 Absatz 2 Satz 5 HG NRW nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 anwesend sind. Beschlüsse über die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 bedürfen der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführungen von Sitzungen des Ordnungsausschusses die Regelungen der Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 6

Rechte der oder des Studierenden

(1) Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist der oder dem betroffenen Studierenden in jedem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Anhörung im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 2 genügt.

(2) Gegen die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme kann unmittelbar vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Universität Duisburg-Essen speichert verhängte Ordnungsmaßnahmen in der Akte der oder des Studierenden im Campus Management System in dem für den Vollzug der Maßnahme erforderlichen Umfang: Im Übrigen richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 01.10.2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 13.10.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 27. Oktober 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen